

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herrn Goldstein
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0324/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Veränderungen des Verkehrsflusses und Zustand der Erfurter Straßen; öffentlich

Sehr geehrter Herr Goldstein,

Erfurt,

Ihre Anfrage beinhaltet mehrere Aspekte und zielt augenscheinlich sowohl auf die Baustellensituation im Stadtgebiet, Begrenzungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Hauptverkehrsstraßen sowie auf den Zustand der Straßen ab. Hierzu sei vorab angemerkt, dass bekannt ist, dass in der Infrastruktur der Landeshauptstadt Erfurt ein relevanter Sanierungsstau besteht, der neben Straßen und Gleisen auch Brücken, Verkehrsleiteinrichtungen und die Straßenbeleuchtung sowie Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Abwasser, Gas und Fernwärme betrifft. Allein zur Behebung dieses Sanierungsstaus ist eine relevante Bautätigkeit unvermeidlich. Wie schnell sich dieser Zustand verbessert, hängt in erheblichem Maße von den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen der Infrastrukturbetreiber und somit auch der Stadtverwaltung ab.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Ziele verfolgt die Stadtverwaltung mit der Herabsetzung der zulässigen Geschwindigkeit an Hauptverkehrsstraßen?

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Seite 1 von 3

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

Entsprechend der StVO gilt in Deutschland innerorts nach wie vor die Regelgeschwindigkeit 50 km/h. Unabhängig davon sind alle Fahrzeugführer gemäß § 3 Abs. 1 StVO dazu verpflichtet, nur so schnell zu fahren, dass sie das Fahrzeug ständig beherrschen. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Um eine von der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit abweichende zulässige Höchstgeschwindigkeiten anzuordnen, bedarf es konkreter Bedingungen. Gemäß § 45 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO gilt generell, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Gefahrenzeichen dürfen nur dort aufgestellt werden, wo auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (wie z. B. eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine konkrete Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Die Anordnungsgrundlagen sind im § 45 Abs. 1 bis Abs. 1g StVO benannt. Entsprechend einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 07.02.2017 (14 K 3317/14) ist allein die Tatsache, dass abstrakt sowohl die Zahl der Unfälle, als auch die Folgen von Verkehrsunfällen mit Kraftfahrzeugen bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h geringer sind als bei 50 km/h, nicht dazu geeignet, eine konkrete über das allgemeine Straßenverkehrsrisiko hinausgehende Gefahrensituation anzunehmen, welche den Maßstab des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO erfüllt.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen sind in § 45 Abs. 1c StVO benannt. Danach kommen Zonen-Beschilderungen innerhalb geschlossener Ortschaften und Bebauungen in Betracht, wenn eine hohe Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie ein hoher Querungsbedarf bestehen. Tempo 30-Zonen dürfen zudem keine Fahrbahnmarkierungen enthalten und an den Knotenpunkten ist die Vorfahrtregelung „Rechts-vor-Links“ vorgeschrieben.

Jede Reduktion von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten wird auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen nach eingehender Prüfung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens von der Abteilung Verkehr im Tiefbau- und Verkehrsamt straßenverkehrsrechtlich angeordnet.

2. Inwiefern hängen diese Maßnahmen mit dem schlechten Zustand der Straßen zusammen und welche Straßen sind davon betroffen (Bitte um Auflistung)?

Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf Grund eines schlechten Fahrbahnzustandes kann ebenfalls eine Anordnungsgrundlage für die Reduktion von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten darstellen. Im Jahre 2024 wurde beispielsweise die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Bodenfeldallee auf Grund von Fahrbahnschäden von vormals 60 km/h auf 50 km/h reduziert. Eine darüber hinausgehende Recherche, wann in welchen Straßen in den vergangenen Jahren aus diesem Grund Reduktionen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für den Fahrverkehr angeordnet und umgesetzt wurden, kann durch die Verwaltung nicht geleistet werden. Die Stadtverwaltung unterhält im Stadtgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand knapp 90.000 Verkehrszei-

chen sowie Fahrbahnmarkierungen auf einem nahezu 850 km langen Straßennetz. Die damit verbundenen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen im Stadtgebiet unterliegen permanenten, im Grunde täglichen Anpassungen. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Reduktion von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für den Kfz-Verkehr.

3. Welche Kosten sind für die in Frage 1 bezeichneten Maßnahmen in den letzten 12 Monaten entstanden?

Die gesamte verkehrsregelnde Beschilderung im Stadtgebiet wird vollumfänglich durch das Tiefbau- und Verkehrsamt in Eigenleistung verwaltet und unterhalten. Separate Kostenaufstellungen in Bezug auf Maßnahmen zur Herabsetzung der zulässigen Geschwindigkeit an Hauptverkehrsstraßen liegen nicht vor und können Ihnen deshalb nicht zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn